

Informationsabend für Eltern und Erziehungsberechtigte unserer Schulanfänger



INFOABEND



Mein Kind kommt in die Schule

- Gesetzliche Grundlagen
- Termine bis zum Schulanfang
- Fragen
- Ist mein Kind schulfähig?
- Was sollte es mitbringen?
- Fragen

Mein Kind kommt in die Schule! ... den Sprung wagen



Informationsabend für Eltern und Erziehungsberechtigte unserer Schulanfänger



Schulpflichtig:

- Alle Kinder, die zum **30. September 2024** das 6. Lebensjahr vollenden (= 6 Jahre alt werden) sind regulär schulpflichtig.
- Alle Korridorkinder, deren Erziehungsberechtigten bereits einmal die Schulpflicht verschoben haben
- und alle im Vorjahr zurückgestellten Kinder.
- Alle Kinder, die im Zeitraum vom **1. Juli bis zum 30. September sechs Jahre** alt werden und deren Erziehungsberechtigte den Beginn der Schulpflicht **nicht auf das kommende Schuljahr verschieben (= Korridor / Elternwille)**.

Einschulungskorridor



„Korridorkinder“, Artikel 37 Bay EUG:

- Kinder, die im **Juli, August oder September des Einschulungsjahres sechs Jahre** alt werden, durchlaufen grundsätzlich das Anmelde- und Einschulungsverfahren.
 - (4) ¹Im Fall des Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayEUG berät die Schule die Erziehungsberechtigten auf der Grundlage der nach Abs. 3 gewonnenen Erkenntnisse und gibt den Erziehungsberechtigten eine Empfehlung. ²Auf dieser Grundlage entscheiden die Erziehungsberechtigten, ob ihr Kind bereits zum kommenden oder erst zum darauffolgenden Schuljahr eingeschult wird.
 - ³Wenn die Erziehungsberechtigten die Einschulung auf das folgende Schuljahr verschieben möchten, müssen sie dies der Schule spätestens bis zum **10. April 2024** schriftlich (formlos) mitteilen. ⁴Anderenfalls wird das Kind zum kommenden Schuljahr schulpflichtig, wenn nicht ausnahmsweise eine Zurückstellung durch die Schule erfolgt.
 - **Keine Fristverlängerung möglich!**
 - Kinder gelten nicht als zurückgestellt.
 - Kinder können jedoch weiterhin gemäß BayEUG Art. 37 Abs. 2 Satz 2 zurückgestellt werden.
- Nach Beratung, möglichst bald kurze schriftlich Mitteilung an die SL!



Vorzeitige Einschulung:

- Kinder, die zwischen dem **01. Oktober und 31. Dezember 2024** sechs Jahre alt werden, können auf Wunsch der Eltern und mit Stellungnahme des Kinderarztes sowie formlosen Antrag der Eltern vorzeitig eingeschult werden.
- Kinder, die nach dem **31. Dezember 2024** sechs Jahre alt werden, benötigen als zusätzliche Voraussetzung für die Aufnahme in die Grundschule, ein schulpsychologisches Gutachten, indem die Schulfähigkeit bestätigt wird.
- Ein Antrag auf vorzeitige Einschulung nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 BayEUG ist spätestens bei der Schulanmeldung zu stellen. ²Die Erziehungsberechtigten können ein auf Antrag aufgenommenes Kind **nach dem 31. Juli nicht mehr abmelden.**
- Schulleitung prüft Antrag → trifft Entscheidung!



Zurückstellung (*BayEUG Art. 37*) :

- Ein Kind, das am 30. September mindestens sechs Jahre alt ist, kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, **wenn nicht zu erwarten ist, dass es auf Grund seiner körperlichen, geistigen oder sozialen Entwicklung mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann, oder wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Jahr später mit Erfolg ... am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann.**
- ²Die Zurückstellung soll vor Aufnahme des Unterrichts verfügt werden; sie ist noch bis zum 30. November zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Zurückstellung gegeben sind.
- Die Zurückstellung ist nur einmal zulässig; ...
- Evtl. Anmeldung zur Diagnose- und Förderklasse in Absprache mit KiGa, Eltern, Schule, Arzt, ...
- Auch wenn Sie sich noch nicht sicher sind, muss ein schriftlicher Antrag bis **spätestens 20. Februar 2024** der Schule vorliegen.

Phasen der Einschulung



Schuleinschreibung – mehr als nur ein Verwaltungsakt!



- „Schnupperstunde“ für die Kinder
- Formale Einschreibung
- Verpflicht. Beratungsgespräch Korridorkinder
- Eltern, Kinder und Lehrer begegnen sich in der Schule (Elterncafé)

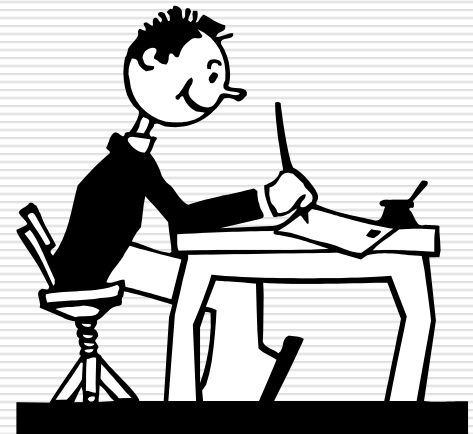
**Dienstag,
12.03.2024, 15 Uhr**

Formale Einschreibung



- *Geburtsurkunde* oder das *Familienstammbuch*
- *Evtl. Sorgerechtsbescheinigung*
- Nachweis über die ärztlichen Untersuchungen:
„Bescheinigung des Gesundheitsamtes über die Teilnahme an der Schuleingangsuntersuchung“ / U9 /
...
- *Rückstellungsbescheid vom letzten Jahr, wenn Ihr Kind zurückgestellt war*
- *Nachweis über ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder Nachweis über eine Immunität gegen Masern*
- *Info-Bogen „Informationen für die Grundschule“ (freiwillig)*

Dieser wird an der Kindertagesstätte in Kooperation der Erzieherinnen mit den Eltern ausgefüllt und soll am Tag der Schuleinschreibung persönlich durch die Eltern an der Grundschule vorgelegt werden.



TERMINE AUF EINEN BLICK



- „Kennenlernen“ im Kindergarten / Gespräche mit Erzieherinnen
- Feb./März: evtl. Beratungsgespräche, evtl. Tests
- Februar: Einladung zur Schuleinschreibung
- Schuleinschreibung mit Kind:
Dienstag, 12.03.2024, 15.00 Uhr
- Besuche der zukünftigen Erstklässler in der Schule
- Juni/Juli: „Verkehrselternabend“ /
evtl. Informationen zur Klassenbildung
- Juli: Besuch der Schulanfänger in der Schule
(„Schulhausrallye“)
- Brief in den Ferien mit Einkaufsliste
- September: Erster Schultag



... Fragen?



... Fragen?

... Fragen?

... Fragen?

... Fragen?

... Fragen?

... Fragen?

... Fragen?

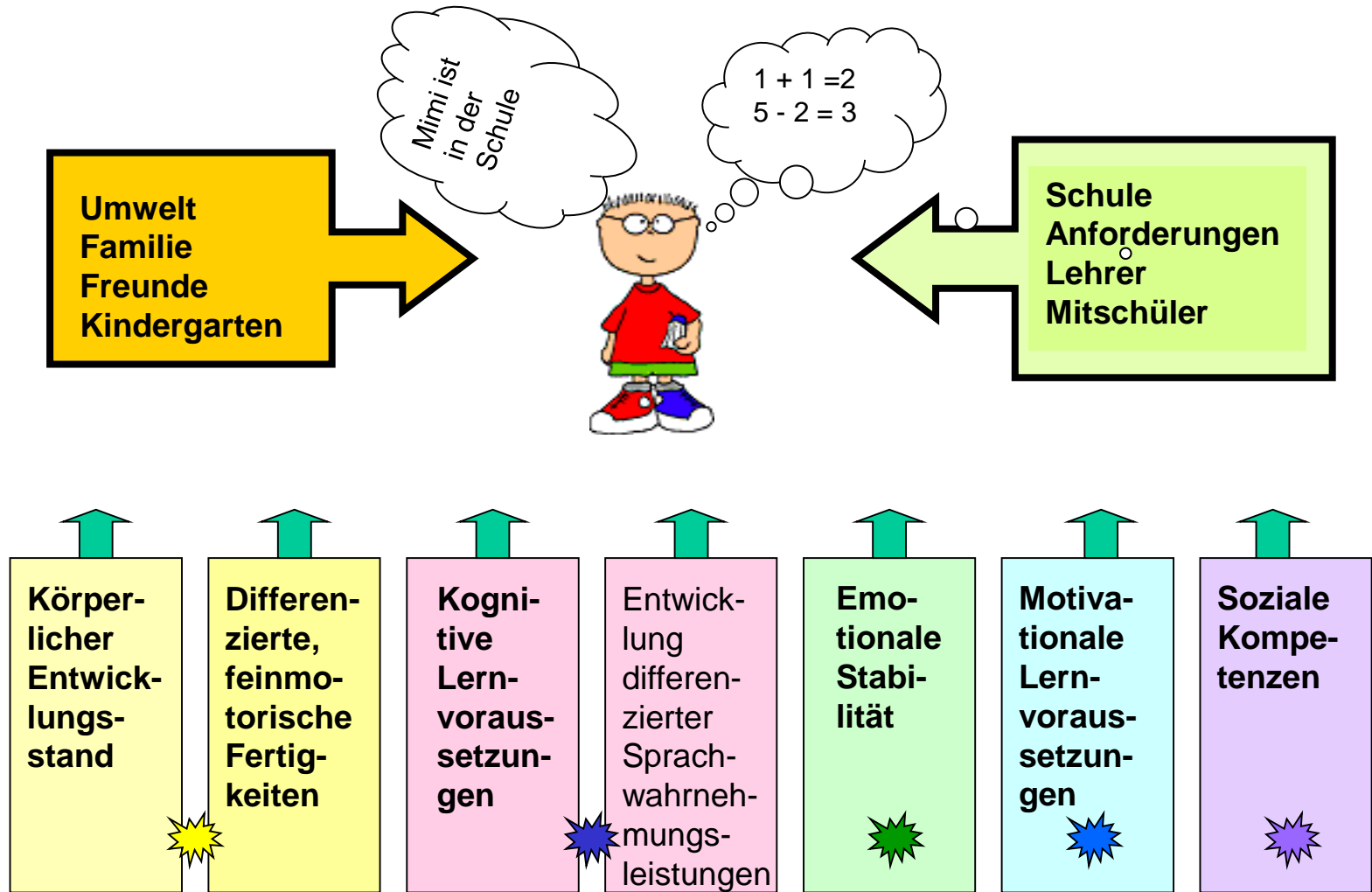
... Fragen?



Ist mein Kind schulfähig?

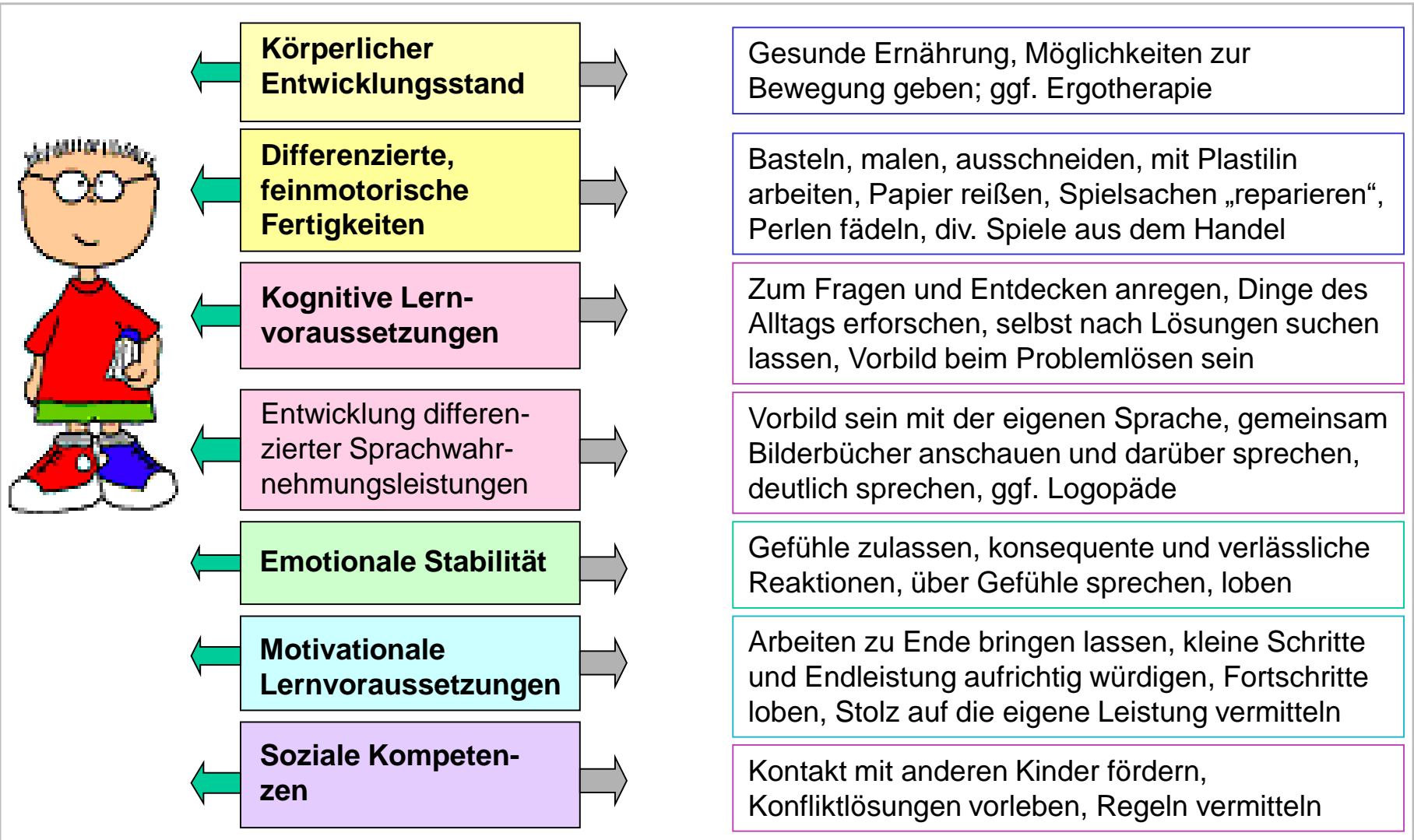


Wann ist mein Kind schulfähig?



Informationen für Eltern und Erziehungsberechtigte unserer Schulanfänger

Kann und soll ich mein Kind vor der Einschulung fördern?



Informationen für Eltern und Erziehungsberechtigte unserer Schulanfänger

... Fragen?

... Fragen?



... Fragen?

... Fragen?

... Fragen?

... Fragen?

... Fragen?

... Fragen?

... Fragen?

Danke für Ihre Aufmerksamkeit...



...und viel Glück!